

Verordnung über die Seeschiffahrtsgebühren

vom 14. Dezember 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 11 des Seeschiffahrtsgesetzes vom 23. September 1953¹ (SSG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes, des Schweizerischen Seeschiffsregisteramtes und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz im Bereich der Seeschiffahrt.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004² (AllgGebV).

Art. 3 Gebührenpflicht

Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Verfügung oder eine Dienstleistung nach Artikel 1 veranlasst. Vorbehalten bleiben die Artikel 13 und 16.

Art. 4 Gebührenbemessung und Gebührenzuschlag

¹ Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden nach Gebührenansätzen bemessen.

² Für Verfügungen und Dienstleistungen ohne Gebührenansatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen. Die Gebühr beträgt je halbe Stunde Arbeitsaufwand oder einen Bruchteil davon 75 Franken.

³ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet werden müssen, können die Ämter und Vertretungen Zuschläge bis zu 30 Prozent der Gebühr erheben.

SR 747.312.4

¹ SR 747.30

² SR 172.041.1

Art. 5 Auslagen

Als Auslagen gelten neben den Kosten nach Artikel 6 AllgGebV³ auch die Kosten für Veröffentlichungen.

Art. 6 Herabsetzung oder Erlass von Gebühren

Die Ämter und Vertretungen können auf Gesuch hin schweizerischen Vereinen und Stiftungen mit philanthropischem, humanitärem, wissenschaftlichem oder kulturellem Zweck die Gebühren herabsetzen oder erlassen.

2. Abschnitt: Gebühren des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes**Art. 7** Schiffsregistrierung

	Fr.
1. Ausstellung von Übereinstimmungsbescheinigungen im Sinne von Artikel 25 (Eigentümer), 27 Absatz 3 (Versteigerung von Schiffen) oder 37 Absatz 2 (Erwerber bei Handänderungen) SSG:	
a. für die erste Bescheinigung	900
b. für jede weitere Bescheinigung für den gleichen Eigentümer oder Erwerber	$\frac{2}{3}$ der obigen Gebühr
2. Erteilung einer Zulassungsbewilligung (Art. 30 Abs. 1 SSG)	250
3. Genehmigung eines Schiffsnamens (Art. 32 Abs. 2 SSG)	50
4. Namensänderung eines Schiffes (Art. 32 Abs. 2 SSG)	150
5. Prüfung der Voraussetzungen für Reeder-Nichteigentümer (Art. 46 Abs. 1 SSG):	
a. für die erste Prüfung	750
b. für jede weitere Prüfung des gleichen Reeders	$\frac{2}{3}$ der obigen Gebühr
6. Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 SSG:	
a. natürliche Personen	250
b. juristische Personen	450
7. Ausstellung von Bescheinigungen im Sinne von Artikel 37 Absatz 3 (Hypothekargläubiger) oder Absatz 4 (Nutzniesser) SSG:	
a. für die erste Bescheinigung	450
b. für jede weitere Bescheinigung für den gleichen Gläubiger oder Nutzniesser	$\frac{2}{3}$ der obigen Gebühr

³ SR 172.041.1

8.	Ausstellung eines Seebriefes, einschliesslich einer Kopie für den Reeder (Art. 42 Abs. 1 SSG):	Fr.
a.	Grundgebühr	500
b.	Zuschlag für jedes Jahr der Gültigkeitsdauer oder Bruchteil davon	200
9.	Ungültigkeitserklärung eines Seebriefes (Art. 43 Abs. 3 SSG)	200
10.	Ersatz eines Seebriefes (Art. 43 Abs. 4 SSG)	500

Art. 8 Gebührenansätze für andere Dienstleistungen

1.	Beschaffung von Auszügen aus Schiffstagebüchern, Protokollen, Berichten und sonstigen vom Kapitän oder dessen Schiffsbesatzung ausgefertigten Urkunden (Art. 58 Abs. 3 SSG):	Fr.
a.	beträgt der Zeitaufwand für die Beschaffung bis zu einer halben Stunde	50
b.	beträgt der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde	nach Zeitaufwand
2.	Ausstellung von Fähigkeitsausweisen (Art. 62 Abs. 2 SSG):	
a.	für jeden endgültigen Ausweis	50
b.	für jeden provisorischen Ausweis	50
3.	Ausstellung von Seemannsbüchern (Art. 66 SSG):	
a.	erstmalige Ausstellung an Inhaber, die auf einem schweizerischen Seeschiff arbeiten	gebührenfrei
b.	Ausstellung an Inhaber, die nicht auf einem schweizerischen Seeschiff arbeiten	50
c.	Ersatz	50

3. Abschnitt: Gebühren des Schweizerischen Seeschiffsregisteramtes

Art. 9 Aufnahme ins Register und Eintragung von Eigentumsübertragungen

1.	Aufnahme eines Seeschiffes in das Register der Seeschiffe, einschliesslich der Anlage des Blattes und der ersten Eintragung des Eigentums am Schiff, sowie Eintragung einer Eigentumsübertragung eines registrierten Schiffes	1.50 Franken je Nettoregister- tonne, höchst- stens 10 000 Franken
2.	Bei Tauschverträgen ist die Gebühr nach Ziffer 1 von jedem Tauschgegenstand gesondert zu erheben	
3.	Eintragung von erbrechtlichen Eigentumsübergängen	½ der Gebühr nach Ziff. 1, höchstens 5000 Franken

Art. 10	Streichung im Register		
1.	Streichung eines Schiffes im Hauptbuch im Sinne von Artikel 36 SSG oder von Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 28. September 1923 ⁴ über das Schiffsregister	Fr.	200
2.	Mitteilungen nach Artikel 39 SSG und den Artikeln 19 Absatz 2 und 20 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 28. September 1923 über das Schiffsregister, pro Mitteilung		20
Art. 11	Eintragung und Erhöhung von Pfandrechten		
1.	Pfandrechte bis zu 1 Million Franken	1 ‰ der Pfandsumme	
2.	Pfandrechte über 1 Million Franken	1 ‰ auf 1 Mio. Fr. zuzüglich ½ ‰ auf der restlichen Pfandsumme, höchstens 5000 Franken	
Art. 12	Andere Eintragungen, Registerauszüge und Anzeigen		
1.	Für jede der im Folgenden genannten Einschreibungen:	Fr.	50
a.	Vormerkung persönlicher Rechte, Verfügungsbeschränkungen und vorläufige Eintragungen;		
b.	Anmerkung;		
c.	Nutzniessung;		
d.	Änderung am Unterpfand, am Rang oder an der Pfandforderung sowie Änderung an der Beschreibung des Schiffes, Löschung oder Änderung von Einträgen und Einschreibungen nach den Buchstaben a–c;		
e.	Namenswechsel des Schiffes oder des Eigentümers (ohne Eigentumsübertragung);		
f.	Begründung, Änderung oder Löschung des Pfandrechts, der Nutzniessung an einer Schiffspfandforderung oder einer leeren Pfandstelle.		
2.	Registerauszüge und Bescheinigungen je		30
3.	Anzeigen von:		
a.	Schuldübernahmen an die Gläubiger, pro Anzeige		20
b.	Verfügungen im Schiffsregister, pro Anzeige		20

⁴ SR 747.11

Art. 13 Gebührenfreie Einschreibungen

Die folgenden Einschreibungen sind gebührenfrei:

- a. Löschung von Anmerkungen (Art. 19 und 20 des BG vom 28. Sept. 1923⁵ über das Schiffsregister);
- b. Streichung eines Schiffes auf Verfügung des Bundesrates;
- c. Sperrung des Registers auf Verfügung des Bundesrates;
- d. alle von Amtes wegen erfolgten Einschreibungen, Änderungen und Löschungen mit Ausnahme der Fälle nach Artikel 36 SSG und Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 28. September 1923 über das Schiffsregister.

4. Abschnitt:**Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz****Art. 14** Schiffe

1.	Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Seebriefen (Art. 43 Abs. 2 SSG): für jedes Jahr der Gültigkeitsdauer oder Bruchteil davon	Fr. 200
2.	Änderungen im Seebrief (Art. 43 Abs. 2 SSG)	100
3.	Bescheinigung eines vom Kapitän verfertigten Berichtes oder eines Auszuges aus einem der Schiffstagebücher, pro bescheinigtes Exemplar	30
4.	Abfassung des Protokolls bei Seeprotest (Art. 120 SSG)	
	a. Original:	
	– Beträgt der Zeitaufwand bis zu einer Stunde	60
	– Beträgt der Zeitaufwand mehr als eine Stunde	nach Zeitauf- wand
	b. Beglaubigte Kopien, pro Kopie	30
5.	Stempelung (Paginierung) neuer Schiffstagebücher, pro Buch	20

⁵ SR 747.11

Art. 15 Schiffsbesatzung

1.	Eintragung eines Kapitäns oder eines Kapitänswechsels in die Musterrolle	Fr. 30
2.	Anmusterungen, Abmusterungen und Ummusterungen (Art. 65 SSG), je Person	10
3.	Erfolgt die Musterung nach Ziffer 2 auf Wunsch der Schiffsleitung an Bord, so ist zusätzlich zur Musterungsgebühr eine Gebühr für die benötigte Zeit für die Fahrt zum Schiff und zurück nach Zeitaufwand zu erheben.	

Art. 16 Gebührenfreie Dienstleistungen

Die folgenden Dienstleistungen sind gebührenfrei:

- a. Entgegennahme der Meldung über die Ankunft und die Abfahrt des Schiffes und Einsichtnahme in die Schiffspapiere (Art. 59 SSG);
- b. Visierung der Schiffstagebücher nach Einsichtnahme;
- c. Visierung der Heuerverträge, wenn sie anlässlich der Anmusterungsformalitäten erfolgt;
- d. Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Heuervertrag (Art. 81 SSG);
- e. Entgegennahme von Beschwerden von Seeleuten und Weiterleitung an das Schweizerische Seeschiffahrtsamt;
- f. Intervention bei strafbaren Handlungen an Bord;
- g. Gesuche an Lokalbehörden um Inhaftsetzung eines Seemannes oder um Inanspruchnahme der Rechtshilfe eines fremden Staates (Art. 59 SSG);
- h. Entgegennahme und Verwaltung von Geldern und Gegenständen eines in eine Krankenanstalt überführten Seemannes;
- i. Bescheinigung von Dienstzeugnissen;
- j. Prüfung von Unterlagen zur Ausstellung eines Seemannsbuches und Weiterleitung an das Schweizerische Seeschiffahrtsamt;
- k. Übertragung von Seeleuten in eine neue Musterrolle;
- l. Ausstellung oder Beglaubigung einer Nationalitäts- oder Eintragungsbescheinigung;
- m. Ausstellung einer Bescheinigung für die Ausfahrt des Schiffes;
- n. Heimschaffung von Seeleuten (Art. 82 Abs. 3 SSG), wenn sie durch Krankheit, Unfall oder Haft bedingt ist, bis zu einem Zeitaufwand von vier Stunden;
- o. Bescheinigungen und Meldungen an Bundesämter.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 17** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. Oktober 1985⁶ über die Seeschiffahrtsgebühren wird aufgehoben.

Art. 18 Übergangsbestimmung

Für Verfügungen und Dienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen bzw. erbracht worden sind, gilt die bisherige Gebührenverordnung.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

14. Dezember 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁶ AS 1985 1897, 1993 1890, 2006 4705

